SKIZZE ZU EINEM VÖLKERGESETZBUCHE, UM EINE DAUERNDE RUHE IN EUROPA ZU BEGRÜNDEN. - (MANNHEIM, SCHWAN) 1814

Carl Theodor von Traitteur-Luzberg



SKIZZE

ZU EINEM

VÖLKERGESETZBUCHE

UM EINE

DAURENDE RUHE IN EUROPA

ZU BEGRÜNDEN.

DEN

HOHEN MÄCHTEN

ZUR

PRÜFUNG VORGELEGT

VON

THEODOR VON TRAITTEUR
LUZBERG.

1814.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Der

Kaiser Alexander von Rufsland

an

seine Truppen.

Freyburg den 1. Januar 1814.

„Es bleibt uns weiter nichts mehr übrig, als diese Grofsthaten mit einem erwünschten Frieden zu krönen. *Möge Ruhe und Zufriedenheit auf dem ganzen Erdball wieder zurückkehren!* Möge jeder Staat unter der Macht seiner eignen Gesetze und Regierung wieder glücklich werden! Möge in allen Ländern zum allgemeinen Wohl der Völker, die Religion, Künste und Wissenschaften und die Handlung wieder aufblühen! Dieses ist unser Wunsch."

Aphorismen.

1.

Die Natur hat Länderlagen für Volksreiche geschaffen und begränzt: wie für ein Volk eine Sprache.

2.

Werden diese Gränzen verrückt, die Sprache vermischt; so ist die Völkerruhe gestört. Weil jeder abgerissene Theil zum Urganzen den ewigen Schwerpunkt hat.

3.

Die Länderlage nach Wirkung der Sonne, Luft, Wasser und Boden giebt jedem Lande eigne Produkte, wie den Eingebornen eine eigne Körper- und Denkkraft, eine eigne Gesichtsbildung, einen National-Cha-

rakter, eine eigne Handlungsweise, und daher das natürliche Recht, sich selbst zu regieren.

4.

Nur Menschen von einer oder nah verwandten Sprache bilden sich zu einem sich verstehenden Volke. Eindrang eines anders sprechenden stört den eigenthümlichen Volkssinn, sein Wohl.

5.

Gewalt kann Vôlker unterjochen, aber nicht auflösen, nicht die Natur der Länder ändern. Daher ist jede Eroberung, die diese Gesetze überschreitet, ein Völkerdrang, ein Aufstand gegen die Natur.

6.

Flüsse sind keine Gränzen! Ein Strom deutet das Tiefste, die Niedrigung eines Landes. Ihn zur Gränze erheben, ist das Innere zum Band machen. Denn Sprache und Handlungsweise sind eigen, unveränderlich den wechselseitigen Uferbewohnern.

7.

Ein getheilter Fluss theilet Nationen, bringt sie in ein unnatürliches Verhältniss, stört die harmonische Verrichtung, Handlung und Thätigkeit, die Mittel zum Völker Wohlsein.

8.

Alle Rinnen, Bäche, Flüsse, von ihrer Urquelle an vereint, bilden einen Strom, und dieser den Mittelpunkt eines Fluss-Staats bis zum Ausflusse ins Meer. Er belebt denselben, wie die Pulsader den thierischen Körper. Darauf die Hauptwirkung der Volksthätigkeit. Der Weg, Erzeugnisse in ferne Länder zu bringen, und daher Bedürfnisse zu empfangen. Der Ausfluss eines Stroms ist der Haupt-Ein- und Ausgang eines Staats. Ein Fluss gehört also unzerstückt einer Nation an.

9.

Eine Nation durch den Besitz eines grossen Stromthales oder mehrerer vereinter Thäler und der nahgelegenen Inseln erhebt

sich zu einem See-Staat. Indem derselben Ströme, die ihr Wasser in ein Meer geben, den Rechtsantheil an demselben begründen, somit den freyen Gebrauch der Meere. Es kann also nach der Natur kein Landstaat ohne Meeresberührung bestehen, nur dadurch werden Staaten sich gleich.

10.

Berghöhen nach zweyseitiger Senkung der Quellen und Bäche, die da entspringen, und verschiedene Thäler gründen, sind die natürlichen Gränzen und die Scheidungslinien der Nationen. Denn sie sind nicht veränderlich, wie der Flüsse Lauf. Indem sie solche von ihrem Ursprunge an bis zum Ausflusse begleiten und ihre Verheerungen beschränken. Gebirge sind nicht vergänglich, denn keine menschliche Kraft kann sie verrücken. Nur eine Erdrevolution kann der Länder Schwerpunkt ändern.

11.

Die Uebereinkunft der Nachbar-Nationen kann auf solchen Höhen, aber stets nach zweyseitiger Senkung der Gewässer, die

Gränzlinien durch Merkmale noch genauer bestimmen, wie auch schon die Natur selbst künstliche Schutzanstalten da begünstiget und somit Völker von Völker trennt und von der Gewalt der Staaten.

12.

Das Zusammenhalten von solchen Stromthäler - Bewohnern von gleicher oder nah verwandter Sprache und solcher nah gelegner Inseln, spricht eine Nation aus. Durch Sprache und Kultur erkennen sich wechselseitig Nationen. Durch Minderung der vielerley ausgearteten und ganz fremder eingedrungener Sprachen und der festbestehenden Veredlung nähern sich die Menschen, und die Würde einer Nation wird befördert.

13.

Nationen erben sich nicht. Keine kann ein Eigenthum einer andern seyn. Sie kann nicht verschenkt, verkauft, nicht zerstückt werden. Jede hat ein Verfassungsrecht für sich selbst. Bey Erlöschung eines männlichen Regierungs - Stammes kann sie wählen und berufen auf den entledigten Thron. Erb-

folgerechte können nur die innern Gesetze eines Staats bestimmen.

14.

Kein Monarch kann zwey Nationen beherrschen, weil Er nur einer angehört, und zu derselben Wohlseyn ihr gegenwärtig seyn muss. In dem Charakter eines solchen Beherrschers findet sich zu leicht eine Zweydeutigkeit, die das Mistrauen der einen oder der andern Nation stets erzeigen wird, durch die Furcht einer Mehrbegünstigung. So gefährdet die Ruhe jeder minderstarken Nachbar-Nation: gereizt für ihre Sicherheit zu gleicher Kräften-Vergrösserung. Darauf gründet sich ein Gleichgewicht der Staaten und der Völkerruhe. Es giebt also kein Länder-Eroberungsrecht! im Kriegsstande nur eine zeitliche Länderbesetzung durch die Gewalt des Stärkern. Mit Hebung der Kriegsursache hebt sich auch jede fremde Länder-Besitznahme.

15.

Regenten und Einwohner können in andern Staaten so wechselseitig eigne Güter

besitzen. Doch ohne Vorrecht und Ausnahme gegen die Gesetze des Landes. Wenn Staaten sich feindlich begegnen, geht davon kein Eigenthum verloren, da sie keines fremden Staates nur Privat-Güter sind. Die Gefälle davon können bis zu Ende des Kriegs angehalten werden. Besitzungen ganzer Länder ausser Europa und solche beherrschen, sind zulässig als Europens Handel befördernd. Doch keine solche, die unmittelbar mit dem Mutterstaate in Verbindung kommen als überwiegend, bedrohend für Nachbarstaaten und der Völkerruhe.

16.

Nationen stehen gegen einander, wie der Mensch gegen Mensch. Verträge, die eine Nation unterdrücken, nicht beyden gleiche Rechte ertheilen, sind ungültig. Verbindungen gegen eine dritte ist eine Kriegserklärung und alle Mitvölker von Europa haben das Frag- und Einmischungs-Recht. Kein Krieg kann beginnen ohne allgemeine Verkündung und Aufforderung. Kein Frieden ist geschlossen ohne Einsicht und Beytritt aller Staaten.

17.

Die Kriegserklärung gestattet noch Zeit, den in den wechselseitigen Ländern sich aufhaltenden Fremden sich und ihre beweglichen Güter in Sicherheit zu bringen zu Land und zur See. Alle sich begegnende Schiffe kündigen den Krieg auf Zeit und Ferne an. Selbst Neutrale können durch Urkunden in entfernte Länder Nachricht bringen.

18.

Ein Krieg wegen Länderbesitzungen und des Handels ausser Europa kann auch die sich befeindenden Mächte in dem Gebiethe und in den Meeren von Europa zu festerer Begründung eines Friedenssystems ruhig lassen, und sie müssen es seyn, wenn der Wille aller europäischen Nationen sich dafür ausspricht. Die Ruhe, das Wohl von Europa ist gleich; höchster Zweck für alle Völker.

19.

Das Meer ist frey für alle Nationen von dem gewöhnlichen unbewaffnetem Augen-

Sehpunkt an des Meeresstrand-Bewohners und der nah gelegenen Inseln. Die Hauptberührungspunkte in Meeresengen, als Hinderniss der freyen Schiffahrt, können niemals von einer grossen Nation ausschliesslich besetzt seyn. Solche Seehäfen sind ewig neutral, und für alle Schiffe offen; kein Kampf ist zulässig in ihren Gränzen.

20.

Kein Schiff streicht die Flagge vor einem noch so mächtigen. Nationen begrüssen sich nach wechselseitigen Verhältnissen. Im Stande des Kampfes zweyer Nationen, die sich bekriegen, wo sie sich finden, deckt die neutrale Flagge Gut und Person. Unter keinem Vorwande kann ein solches Schiff an- oder aufgehalten werden. Doch im genommenen vom Feinde erkennt der Eroberer kein fremdes Gut. Betrug mit fremder Flagge ist Verbrechen an der Nation, der sie zugehört. Er wird bestraft gleich der Geldverfälschung. Alle Häfen der kriegführenden Nationen sind selbst für die Neutralen, wie für den Feind geschlossen; weil solche Völker im krampfhaften Zustande sind.

So die Häfen der Neutralen gegen alle nur zum Kriege bewaffnete Fahrzeuge; und Kapereywaaren-Verkauf wird da nicht zugelassen.

21.

In Meeresnöthen aus Naturunglücksfällen, wo keine Vertheidigung Statt hat, kommen selbst Feinde sich zu Hülfe. Der Gerettete ist nie ein Gefangener. Sein Eigenthum ist nie erobert. Das Strandrecht hört auf. Gerettete Güter gehören dem Eigenthümer, wo er sie findet. Der Staat trägt die Rettungsunkosten, da Einwohner jedes Staats in gleichen Fall kommen können, und die Menschenliebe solche Hülfe gebiethet. Die Raubstaaten in der Nähe von Europa sind durch gemeinschaftliche Kraft aller europäischen Völker zur Menschenachtung zu zwingen. Die Sclaverey hört auf. Ein Vertrag für eine Nation mit solchen gilt für alle.

22.

Eine Nation, bey welcher willkürliche Hinrichtungen, gewaltsame Hinwegnahme des Eigenthums, Verdrängung des Regenten

geschehen, ist im Aufruhr, und die Nachbarstaaten haben ein Einmischungsrecht, und die Pflicht, wie bey Brand und Wassersgefahr zu Hülfe zu kommen. Daraus folgt kein Eroberungs- nur Länderbesetzungsrecht. Ueber Aufruhr, die die Landesgesetze nicht meistern können, so wie über die Entschädigung der zu Hülfe gekommenen Völker und ihre Rückkehr entscheidet ein Völkerrath.

23.

Ein jeder Staat hat ein Bewaffnungsrecht, und seine Gränzen in Vertheidigungsstand zu stellen. Doch ohne Gefährde der Freyheit des eignen Volks, und der Ruhe der Nachbar-Nationen. Kein Krieg soll beginnen ohne der Völkervorstände Bewilligung. Den Regierern stehet zu, solchen zu führen, und Frieden zu schliessen. Jeder Staat wird vertheidiget durch die Gesammtkraft jeder Nation als Krieg des Vaterlandes gleich jenen der alten. Unzulässig sind stehende Armeen über das Bedürfniss zur innern Ruhe nach Verhältniss der Bevölkerung und der Lage des Staats, als wesentliche Ursache der Verarmung und Druck der Völ-

ker, als Zwang und Gefahr für alle andere Staaten, gleichmässig bewaffnet dazustehen.

24.

Der Gefangene ist unter dem Schutze der Gesetze. Er muss menschlich behandelt und ernährt werden. So nicht gerichtet über das, was er vorher gethan hat. Das Vaterland richtet den Eingebornen, der Waffen gegen solches getragen, strenger; wenn er solches gethan hat mit dem Feinde, es zu erobern, zu plündern. Doch niemals jenen, der seine Mitgeborne an einer Schandthat hinderte, andere Völker zu unterjochen. Auswechslung der Gefangenen, Gleiches mit Gleichem, Person gegen Person, kann unter keinem Vorwande versagt werden. Keiner darf Dienst zum Vortheil seines Vaterlands-Feindes nehmen, noch weniger dazu gezwungen werden. Freygelassene können auf Zeit des Kriegs nicht mehr gegen den Freylasser als ihren Wohlthäter dienen. Greise, Kinder und Weiber sind ewig frey.

25.

Der Mensch wird frey geboren in gebildeten Staaten. Der Geburtsboden bindet

ihn nicht. So wie er frey sprechen kann, so darf er auch handeln. Er kann so lange auswandern, als Er im reifern Alter nicht eine bürgerliche Pflicht übernommen hat. Der Staat kann ihn von sich stossen, wenn Er solche nicht übernimmt. Doch sein Erbtheil oder Vermögen als Schadenersatz dem Vaterlande für seinen Abgang nur schmälern, ihm nicht ganz entziehen. Auch dem freyen Bürger stehet die Auswanderung zu, wenn Er dem Staate nach den Gesetzen aufsagt.

26.

Kein Staat kann seine Eingebornen in fremden Sold geben, um sie in Ländern ausser Europa zu gebrauchen; grosse Verbrecher können vom Vaterlande verstossen in ferne Regionen verkauft und versendet werden. Nationen können das Einwandern Fremdlingen untersagen, ausser in Unglücksfällen von Naturereignissen. Die aber das Land betreten, stehen frey unter dem Schutze der Gesetze. Gastfreyheit ist eine Volkstugend. Wo der Mensch sich findet, muss er den weltlichen Gesetzen des Landes folgen, wenn solche ihm bekannt gemacht sind. Meuchel-

mörder, Mordbrenner, Strassenräuber, Geldverfälscher, falsche Flaggenführer, wirkliche Majestätsverbrecher und Gotteslästerer finden nirgends Schutz. Vertheidigern der Freyheit oder der Gerechtsame des Vaterlandes, die als Aufwiegler erscheinen, ist Zeit im Auslande zu gönnen, sich zu rechtfertigen, denn gegen den Misbrauch der Gewalt muss sich ein Schutz finden. Heillose Aufrührer erhalten keinen.

27.

Es giebt in Europa keine unbeschränkte Souverainität. Ein jeder herrscht nach Gesetzen. Die Gewalt des Beherrschers, wie die Unterthanspflicht, hat Gränzen. Ueber das Leben und Eigenthum des Einzelnen richtet überall ein rechtskundiges freyes Gericht. Selbst im Kriegsstande folgt ein solches dem Heereszug. Kein Regierer kann die ausgesprochene Strafe schärfen, nur mildern, begnadigen. Er selbst niemals von seinem Volke gerichtet werden. Doch tritt er aus dem Lande seiner Beherrschung, um solches gänzlich zu verlassen, so hört er auf ein Gesalbter zu seyn, denn die wirkliche Regie-

rers-Würde ist allen Nationen gleich heilig, und ein Angriff an dieselbe überall ein Majestätsverbrechen.

28.

Beherrscher der Nationen sind sich überall gleich achtbar, die verschiedenen Benennungen ändern nichts. Das personelle Alter giebt bey Zusammenkünften den Vorrang. Auch der Stellvertreter erhält darnach jenen seines Herrn, wenn kein Beherrscher in Person erscheint. Dann weicht dieser auch nicht den Mittelbar-Regierenden. Solche, wie ihre Stellvertreter, sind nur vom zweyten Range, auch da giebt das Alterverhältniss den Vortritt. Die Sprache in den Verhandlungen und zur Abfassung der Urkunden wählt die Mehrheit der Stimmen, die versammelt sind; wenn keine Vorbestimmung Statt hat, wird es die Sprache des Landes, wo sie zusammen kommen. Gesandte bey feyerlicher Erscheinung an einem fremden Hofe sprechen jene der Nation, die sie sendet. Doch stellen solche niemals ganz den Staat vor. Sie können an den Gränzen gehört oder auch da abgewiesen werden; im Innern des fremden

Landes wohnen sie nur in gemässigter Freyheit; aber nirgends können sie auf- oder angehalten werden. Sie sind frey von aller Beurtheilung; nicht so ihre Diener bey groben Verbrechen gegen die Einwohner. Keinem Stellvertreter ist erlaubt, sich in die innern Angelegenheiten eines andern Staats zu mischen. Beym Uebertritt wird er aus dem Lande, jedoch mit Würde, geführt. Fürstenwürde ohne Regierung ist nur eine Benennung, doch giebt sie höhern Rang. Jede Verdienstbezeichnung, und die höhere Magistrats-Stelle gehen überall mit dem Geburtsadel, von welcher Abstufung er sey, gleich. Das Weib erhält überall im gesellschaftlichen Leben die Würde des Mannes.

29.

Die Sprach- und Pressfreyheit ist bewilliget. Der Drucker haftet für die Angabe des Verfassers. Kein Volk kann dem andern Denkformen vorschreiben; so wenig, als ihm zur Bezahlung etwas aufdringen, was in dem Lande, wo die Schuld gemacht ist, keinen Werth hat. Ueber das, was der Einzelne gesagt, oder geschrieben hat, oder

schuldig geworden ist, kann er nur da, wo es geschah, belangt werden. Völker sprechen stets mit Würde gegen einander; gegen Verläumder hat selbst der Feind ein Klagrecht in Feindesland, und der Souverain muss gegen Souverain vor seinem Volke zu Rede stehen. Gedanken und Entdeckungen in Schriften theilen sich zu allen Zeiten frey mit; (die Sicherheit der Briefposten ist als heilig gewährt;) doch keine Verbreitung, was Verrätherey im Staate anlegen, die Menschheit entrüsten, und Nationen aufschrecken kann. Gegen Gift und Pest sind alle Staaten geschlossen, auch die Freyheit und Menschenliebe hat Gränzen.

30.

Denkmäler, die von dem Ruhme und der Grösse einer Nation zeigen, Kunst- und Wissenschafts-Anstalten, die zur allgemeinen Aufklärung dienen, Schutzörter für die leidende Menschheit, wie die Mittel zu ihrer Erhaltung, sind selbst dem Feinde, allen kultivirten Nationen achtbar, niemals ein Eroberungs-Gegenstand, kommen jedesmal unter den besondern Schutz des Siegers.

31.

Religion (Gottesverehrung), als Sache des innern Gefühls, stehet jedem einzelnen Menschen frey, wie die Wahl irdischer Liebe. Keine ist herrschend, gebiethend, verfolgend in Europa, nur Sanftmuth und Duldung verschaft ihr Zutrauen und Haltung. Jede Nation kann für eine Mehrzahl Gläubige eine äussere öffentliche Form annehmen, doch eine solche schliesset keine von Duldung aus, die anders ist, wenn sie ein oberstes Wesen erkennt, dem Sittengesetze folgt, und den Landesgesetzen nicht entgegen wirkt. Kein Bekenner entkräftet dadurch sein Staatsbürgerrecht. Die Europäischen Mächte erkennen keinen obersten oder mehrere herrschende und körperlich strafende Religionsgesetzgeber. Allen Einwohnern ist erlaubt, weise Männer in und ausser Land um Rath zu fragen, und den erhaltenen willig zu befolgen, doch kein weltlicher Zwang darf sie dazu nöthigen. Jeder Einwohner wählt sich frey ein Weib, von welcher Religion sie sey. Die Kinder folgen jener des Vaters bis zum Urtheilsalter. Der Uebertritt von einer zur andern liegt in der Willkür aller denkenden Menschen.

32.

Alle europäische Nationen erkennen einen Vôlkerrath, gebildet aus den weisesten und edelsten Menschen nach Wahl der Einwohner eines jeden als gross anerkannten Stromlandes. Der Gewählte ist gleich einem Gesalbten, wo er sich auch finden mag, unangreifbar. Er ist gewählt für sein Leben, kann keine Belohnung empfangen, selbst nicht vom Vaterlande, das er verlassen muss, und wohin er nur auf Besuch zurückkehren darf. Der unabhängige Versammlungsort regiert sich selbst, schätzt und ernährt die Glieder. Der Ausspruch derselben, nach strenger Mehrheit der Stimmen, ist allen Völkern heilig, denn er fliesset allein aus der reinen Quelle der Handhabung der Menschheit - Urgesetze, des Völkerbundes nach der Staaten Gleichgewicht in ihren natürlichen Gränzen, und der durch eine Sprache vereinter Völker, nach Verträgen einer allgemeinen Sicherheit und aller allgegemeinen Uebereinkünfte oder Friedensschlüsse. — Der Gesammtrath richtet im Aufruhr über Volk und Regierer auf den Vortrag nach Untersuchung und Prüfung

jedesmal der drey dem Aufruhrlande nächsten Staaten, die auch den Ausspruch zu vollstrecken haben:

Die Völker von Europa (durch eine feyerliche Sendung eigentlich in ihrem Namen dieser Völkerrath) fordern jeden Beherrscher auf, oder wenn denselben mehrere vorstellen, dieselben, so wie in der Folge aufs neue bey jedesmaliger Thronbesteigung den neuen Regenten, diese Gesetze aus Völkerübereinkunft feyerlich zu geloben, und somit dem heiligen Bunde zu einer daurenden Ruhe für Europa beyzutreten.

Die Belege zu diesen Sätzen nach philosophischen, historischen und politischen Ansichten wird die Schrift enthalten:

Europa im Frieden für jetzt oder in Zukunft, die Völker vereint nach Natur und Sprache, alle Reiche gebildet durch Stromländer zu Seestaaten, begränzt durch Gebirge.

